

Anlage 5a

Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO zum Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V zum digitalen HPV-Test

der **AOK RHEINLAND-PFALZ/SAARLAND – Die Gesundheitskasse**

Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes, Frau Dr. Niemeyer

- im Folgenden „AOK RHEINLAND-PFALZ/SAARLAND“ oder „Auftraggeberin“ genannt -

und

.....

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

Beide Parteien:

- im Folgenden gemeinsam „Parteien“ oder „Vertragspartner“ genannt -

§ 1 Gegenstand und Ziele der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung regelt die gegenseitige Unterstützung der Vertragspartner für die effektive Durchführung des o.g. Versorgungsvertrages und die Verpflichtungen der Vertragspartner aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als gemeinsam Verantwortliche der Datenverarbeitung (Art. 26 DSGVO). Insbesondere regelt die Vereinbarung die Verantwortlichkeit der Vertragspartner bei der Wahrnehmung u. a. der Rechte der betroffenen Personen.

(2) Der Vertrag mit dem Auftragnehmer beinhaltet die Erbringung eines HPV Früherkennungsangebotes ergänzend zum Früherkennungsprogramm des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Zur Verbesserung der Inanspruchnahme der HPV Früherkennungsuntersuchung im Rahmen der Regelversorgung wird ein ergänzendes niederschwelliges Angebot entspre-

**Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO zum Vertrag zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V
„Digitaler HPV-Test“**

chend zur Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme – oKFE-RL bereitgestellt. Mit dem Angebot soll die Beteiligungsrate an der Untersuchungsmethode Test auf HPV Viren anhand eines Abstrichs mit einem Test im Sinne der oKFERichtlinie gesteigert werden.

(3) Die Vertragspartner legen folgende Zwecke und Mittel gemeinsam fest:

Institution	Verantwortlichkeit	Verarbeitungsbereich
Krankenkasse (Auftraggeberin)	Eigenständige Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 DSGVO); im Schnittstellenprozess „abrechnungsinduzierte Einschreibung“ gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO)	Verarbeitung der von dem Auftragnehmer gelieferten Teilnahme- und Abrechnungsdaten zur Anlage/Führung der Teilnahme im Kassenbestand; Anspruchs- und Versicherungsprüfung; Bestandsführung, Abrechnung, Zahlungsabwicklung, sachlich-rechnerische Prüfung; Verarbeitung von Widerrufs-/Beendigungsinformationen; Erfüllung von Informations- und Betroffenenrechten für den kasseninternen Verarbeitungsbereich
Auftragnehmer	Eigenständige Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 DSGVO); im Schnittstellenprozess „abrechnungsinduzierte Einschreibung“ gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO)	Erhebung der für Bestellung/Teilnahme erforderlichen Versichertenstammdaten über Landingpage; Einholung, Protokollierung (Zeitstempel) und revisionssichere Aufbewahrung der Teilnahmeerklärung und datenschutzrechtlichen Einwilligungen; Verwaltung der Teilnahmeakten (TE/EWE) und Bereitstellung auf Verlangen; Erstellung und Übermittlung der Abrechnungsdaten einschließlich der erforderlichen Teilnahmeangaben sowie anlassbezogener Änderungs- und Beendigungsmitteilungen (DTA/§ 295 Abs. 1b, § 295a SGB V) an die Krankenkasse; Datenverarbeitung zur Durchführung der Leistungen (Versand Testkit, Ergebnisübermittlung, Reminder) bis zur Übermittlung an die Krankenkasse; Bearbeitung von Betroffenenrechten bezogen auf TE/EWE-Daten
Krankenkasse	Gemeinsame Verantwortliche (Art. 26 DSGVO) für den	Festlegung der Datenkategorien, Übermittlungswege und Prozesslogik für die abrechnungsindu-

**Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO zum Vertrag zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V
„Digitaler HPV-Test“**

Institution	Verantwortlichkeit	Verarbeitungsbereich
(Auftrag- geberin) & Auftrag- nehmer	abgestimmten Teilnahme- und Abrechnungsfluss	zierte Einschreibung; Verantwortlichkeitszuord- nung für Informationspflichten, Betroffenenrechte und Incident-Handling im Schnittstellenbereich; gegenseitige Unterstützungs- und Informations- pflichten bei Art. 33/34 DSGVO und bei Aus- kunft/Löschung/Berichtigung, soweit Datenflüsse beider Seiten betroffen sind.

2 Versorgungsauftrag

(1) Der Versorgungsauftrag des HPV-Vertrages besteht in der Bereitstellung eines niederschwelligen, digitalen Zugangs zu einem HPV-Früherkennungsangebot als Zusatzangebot zur organisierten Krebsfrüherkennung nach der oKFE-Richtlinie. Inhaltlich umfasst der Auftrag – entlang des in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Prozesspfads – insbesondere (i) die Bereitstellung und den Betrieb einer exklusiven Landingpage, (ii) die Bestellung des Testkits durch die Versicherten, (iii) die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen/Leistungsberechtigung, (iv) den Versand des HPV-Testkits, (v) die Laboranalyse des zurückgesandten Abstrichs sowie (vi) die fristgerechte Übermittlung des Ergebnisses (bei positivem Befund zwingend postalisch, bei negativem Befund über ein Abrufportal oder alternativ postalisch) einschließlich Erinnerungsprozessen und Support.

(2) Der **Auftragnehmer** trägt im vorliegenden Vertragsmodell die maßgebliche Verantwortung für den vorgelagerten Teilnahme- und Einwilligungsprozess, weil der Auftragnehmer die Landingpage in eigener Verantwortung betreibt, die aktive Zustimmung (Teilnahme nach § 140a Abs. 4 SGB V und datenschutzrechtliche Einwilligungen nach § 140a Abs. 5 SGB V) technisch organisiert, protokolliert und die Erklärungen revisionssicher verwahrt. Die elektronischen Teilnahme- und Einwilligungserklärungen sind revisionssicher aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen; die Protokolle nebst Zeitstempel sind über zehn Jahre aufzubewahren; Mit der Abrechnung bestätigt der Auftragnehmer das Vorliegen der erforderlichen Erklärungen, deren ordnungsgemäße Dokumentation sowie die Bereitstellung der vorgeschriebenen Informationen einschließlich der Widerrufsbelehrung. Gerade weil der Auftragnehmer für die versichertenrechtliche Bestandsführung und Abrechnung auf eine belastbare Teilnahmegrundlage

angewiesen ist, bildet die bei dem Auftragnehmer geführte TE/EWE-Dokumentation den datenschutzrechtlich und sozialrechtlich Kern der Leistungskette: In diesem Bereich entscheidet der Auftragnehmer über zentrale Mittel der Verarbeitung (Systeme, Protokollierungs- und Archivierungslogik, Zugriffs- und Sicherheitskonzept) und ist dafür verantwortlich.

(3) Die **Auftraggeberin** ist demgegenüber verantwortlich für die nachgelagerte Verarbeitung der von der Auftragnehmer gelieferten Teilnahme- und Abrechnungsdaten im eigenen Systemverbund: Anlage und Führung der Teilnahme im Bestand („abrechnungsinduzierte Einschreibung“), Anspruchs-/Versicherungsprüfung und die Abrechnungs- und Zahlungsprozesse einschließlich sachlich-rechnerischer Prüfung. Das gilt ebenso für die Verarbeitung von Widerrufs- und Beendigungsinformationen, soweit diese in den Verantwortungsbereich der Auftraggeberin fallen (insbesondere Bestandsanpassungen, Sperren, Korrekturen). Dass die Auftraggeberin im Programm selbst Kommunikations- und Materialbeistellungen erbringt und Inhalte beistellt, für deren rechtliche Prüfung dieser entsteht, ändert an der datenschutzrechtlichen Kernzuordnung nichts, markiert aber eine klare Verantwortlichkeit für die inhaltliche Richtigkeit der von ihm gelieferten Texte und Materialien.

(4) Im **Schnittstellenbereich** – und damit im praktisch relevanten Anwendungsfall („bei dem Auftragnehmer verwaltete Teilnahmeerklärungen/Einwilligungen“ sowie „Lieferung von Teilnahme- und Abrechnungsdaten im Rahmen der abrechnungsinduzierten Einschreibung“) – wird die Verantwortlichkeit so verteilt, dass der Auftragnehmer für die Rechtmäßigkeit und Nachweisbarkeit der TE/EWE-Erhebung, deren Protokollierung/Aufbewahrung sowie die inhaltlich-technisch korrekte Erstellung und Übermittlung der Abrechnungsdatensätze einschließlich der erforderlichen Teilnahmeangaben sowie anlassbezogener Änderungs- und Beendigungsmitteilungen entsteht, während die Auftraggeberin für die rechtmäßige Verarbeitung der eingehenden Daten in ihren Bestands- und Abrechnungssystemen sowie für die daran anknüpfenden Entscheidungen (Teilnahmeanlage, Leistungs- und Vergütungszuordnung, Zahlungen, Prüfungen) verantwortlich bleibt. Diese Trennlinie entspricht der vertraglichen Risikoverteilung, wonach die Verarbeitung der Teilnahmeerklärung, Versichertendaten und der für die Abrechnung erforderlichen Daten bis zur vorgesehenen Übermittlung „im alleinigen Wirk- und Verantwortungsbereich des Auftragnehmers“ erfolgt.

(5) Für die Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jeder Vertragspartner eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

§ 3 Rechtskonformität und Datenschutz

Alle Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung aller relevanten Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO. Sie ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die Rechte der Betroffenen zu gewährleisten. Jeder Vertragspartner gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch ihn auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Vertragspartner ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

§ 4 Datenspeicherung und -minimierung

Die Vertragspartner speichern personenbezogene Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format und beachten den Grundsatz der Datenminimierung.

§ 5 Transparenz und Informationspflichten

Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer stellen den betroffenen Personen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in den jeweiligen Wirkungsbereichen durch die Teilnahmeunterlagen bereit. Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer verpflichten sich, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Auftraggeberin und Auftragnehmer sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verantwortlich.

§ 6 Verantwortlichkeiten der Auftraggeberin und des Auftragnehmers zur Erfüllung von Rechten Betroffener

(1) Betroffene Personen können ihre Rechte gemäß Art. 15 bis 22 DSGVO gegenüber der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer geltend machen. Sollte einer dieser Vertragspartner

eine alleinige Verantwortlichkeit zu den Betroffenenrechten haben, so ist diese durch den jeweils verantwortlichen Vertragspartner zu erfüllen.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Erfüllung von Auskunftsbegehren der betroffenen Personen. Die Vertragspartner stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen und Ansprechpartner aus ihrem jeweiligen Wirkbereich gegenseitig zur Verfügung.

(3) Anfragen von betroffenen Personen insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten werden unverzüglich an die anderen Vertragspartner weitergeleitet, falls dies für die Beantwortung notwendig ist und die Anfrage den Wirkbereich des anderen Vertragspartners betrifft.

(4) Der andere Vertragspartner ist verpflichtet, dem anfragenden Vertragspartner die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus seinem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(5) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Vertragspartner zuvor gegenseitig. Der jeweils andere Vertragspartner kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

§ 7 Technisch-organisatorische Maßnahmen (Art. 24 i. V. m. Art. 32 DSGVO)

(1) Die Vertragspartner treffen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 24, 25 und 32 DSGVO. Die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit sind verbindliche Mindestanforderungen.

(2) Die Konkretisierung der Maßnahmen durch den Auftragnehmer erfolgt nach Zuschlagerteilung in dem vom Auftragnehmer vorzulegenden Datenschutz- und Informationssicherheitskonzept. Dieses ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

(3) Das Datenschutz- und Informationssicherheitskonzept wird Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Auftragnehmer hat das Konzept so rechtzeitig vorzulegen, dass dessen Prüfung und Abstimmung sowie die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen vor Verarbeitungsbeginn abgeschlossen werden können.

(4) Mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Versicherten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt und deren Umsetzung nachgewiesen

worden sind. Dies gilt bereits für die Erhebung von Daten zur Registrierung, Berechtigungsprüfung und Einschreibung.

(5) Die Vertragspartner passen die Vereinbarungen erforderlichenfalls an. Änderungen der gemeinsam festgelegten Maßnahmen und Zuständigkeiten sind abzustimmen und zu dokumentieren. Die gesetzlichen und vertraglichen Mindestanforderungen dürfen nicht unterschritten werden. Die gesetzliche Verantwortlichkeit jedes Vertragspartners bleibt durch die Abstimmung unberührt.

§ 8 Fehlermeldungen und Unregelmäßigkeiten

Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig unverzüglich über festgestellte Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Datenschutz.

§ 9 Offenlegung der Vereinbarung

Der wesentliche Inhalt dieser Vereinbarung wird den betroffenen Personen auf Anfrage zur Verfügung gestellt (Art. 26 Abs. 2 DSGVO).

§ 10 Meldepflichten

Alle Vertragspartner übernehmen Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen gemäß Art. 33, 34 DSGVO für ihren jeweiligen Wirkbereich. Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

§ 11 Datenschutzfolgenabschätzung

Die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist zu prüfen und zu dokumentieren.

Verbleibt nach Umsetzung der vorgesehenen Risikominderungsmaßnahmen ein hohes Restrisiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen, konsultieren die Vertragspartner – vor Beginn der Verarbeitung – die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 36 DSGVO und berücksichtigen deren Empfehlungen. Bei Bedarf unterstützen sich die Vertragspartner bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO.

§ 12 Dokumentation und Nachweis

Jeder Vertragspartner dokumentiert die Datenverarbeitung gemäß den rechtlichen Vorgaben und bewahrt diese Dokumente entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung auf, Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

§ 13 Vertraulichkeit und Datensicherheit

(1) Die Vertragspartner stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Die Vertragspartner haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DSGVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

(4) Die im Zuge der Abwicklung der Leistungen auf Servern von dem Auftragnehmer oder einer von dieser beauftragten datenannehmenden Stelle zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden auf besonders geschützten Servern gespeichert.

§ 14 Einsatz von Auftragsverarbeitern

Falls Auftragsverarbeiter eingesetzt werden, erfolgt dies gemäß Art. 28 DSGVO und nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartner.

§ 15 Weitere Verpflichtungen bei Einsatz von Auftragsverarbeitern

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartner vor Abschluss des Vertrages einzuholen.

Sofern Sozialdaten verarbeitet werden, ist eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO i. V. m. § 80 SGB X zu schließen.

(2) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragspartner bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Vertragspartner sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(3) Es werden nur Auftragsverarbeiter in Zusammenhang mit diesem Vertrag eingesetzt, die der gesetzlichen Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten unterliegen.

§ 16 Verarbeitungsverzeichnis

Die Verarbeitungstätigkeiten werden gemäß Art. 30 Abs. 1 DSGVO in das Verarbeitungsverzeichnis aufgenommen.

§ 17 Haftung

Die Vertragspartner haften für Schäden wegen der schuldhaften Verletzung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag oder eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Verpflichtungen im Außenverhältnis als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis haftet jeder Vertragspartner für den in seinem Wirkbereich verursachten Schaden allein. Die Vertragspartner haben, sofern

sie von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, gegenüber dem im Innenverhältnis haftenden Vertragspartner einen Freistellungsanspruch, soweit nach diesem Vertrag keine eigene Haftung im Innenverhältnis besteht.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksam gewordene Regelungen werden die Vertragspartner durch wirksame Regelungen ersetzt, die dem ursprünglich verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Eine entsprechende Ergänzung dieser Vereinbarung ist zeitnah vorzunehmen.

§ 19 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.